

Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zur Finanzierung der externen Begleitung der Aufgabenverzichtsplannung sowie der Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	1
2 Nachtragskreditbedarf	3
3 Rechtliches	3
4 Antrag	4
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zur Finanzierung der externen Begleitung der Aufgabenverzichtsplannung sowie der Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden)	5

Zusammenfassung

Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat mit dieser Vorlage einen Nachtragskredit zum Budget 2026 für die Finanzierung der externen Begleitung der Aufgabenverzichtsplannung sowie der Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kantonsrat hat diesen Auftrag im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2026 in der Wintersession 2025 beschlossen. Das Umsetzungskonzept, das zeitliche Vorgehen und der finanzielle Rahmen wurden mit der Finanzkommission abgesprochen. Mit vorliegendem Nachtragskredit werden Mittel von Fr. 300'000.– zur Finanzierung der externen Begleitung beantragt. Das Umsetzungsprojekt dauert zwei Jahre und wird im Herbst 2028 abgeschlossen sein. Die Auftragsvergabe ist im Rahmen der Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts über eine Ausschreibung im selektiven Verfahren erfolgt.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über einen Nachtragskredit zur Finanzierung der externen Begleitung der Aufgabenverzichtsplannung sowie der Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

1 Ausgangslage

Mit der Verabschiedung des Entlastungspakets 2026 (EP2026; 33.25.09) in der Wintersession 2025 hat der Kantonsrat die Regierung mit einem Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements

des Kantonsrates (sGS 131.11) eingeladen, dem Kantonsrat innerhalb von drei Jahren einen Aufgaben- und Verichtsplan und eine Analyse der Aufgabenteilung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vorzulegen.

Gemäss Auftrag sollen dabei wenigstens die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- a) Es werden sämtliche Aufgaben eruiert, die der Kanton und die Gemeinden heute aufgrund übergeordneten Rechts zu erfüllen haben. Diese werden den Aufgaben gegenübergestellt, die Kanton und Gemeinden heute tatsächlich erfüllen. Dabei werden je Aufgabenbereich die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen aufgezeigt.
- b) Auf Tätigkeiten und Ausgaben, die über das gesetzliche Minimum des übergeordneten Rechts hinausgehen, soll grundsätzlich verzichtet werden. Sofern eine solche Tätigkeit oder Ausgabe trotzdem beibehalten werden soll, muss dies aus strategischer Sicht nachvollziehbar begründet werden.
- c) Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz erfolgen. Bei der Analyse sind neben der Aufgabenteilung auch die Strukturen der Aufgabenerfüllung auf Ebene Kanton und Gemeinden zu überprüfen.
- d) Die Ausarbeitung des Aufgaben- und Verichtsplans soll extern begleitet werden.
- e) Die Subkommission «Finanzdepartement, Räte und Staatskanzlei» der Finanzkommission des Kantonsrates wird als Aufsichtsgremium über die gesamte Projektdauer eingesetzt. Dabei wird sie durch die Kantonale Finanzkontrolle unterstützt.

Gemäss Bst. d des Auftrags sollen die Arbeiten extern begleitet werden. Die Regierung hat die Konzeption der Umsetzung und die massgebenden Eckwerte (einschliesslich vorgesehenes Kostendach von Fr. 300'000.–) in Absprache mit der Finanzkommission und mit dem Verband St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) definiert. Übergeordnete Ziele des externen Mandats sind die Erarbeitung einer Konzeption (Methodik für Erstellung von Grob-/Detailanalysen), die Begleitung und Koordination der Arbeiten sowie die Berichterstattung zu den wesentlichen Erkenntnissen. Die Grundlagenarbeiten sind schwergewichtig durch die entsprechenden Fachstellen von Kanton und Gemeinden zu erbringen.

2 Nachtragskreditbedarf

Für die externe Begleitung des Projekts der Aufgabenverichtsplanung sowie der Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden hat die Regierung in Absprache mit der Finanzkommission ein Kostendach von Fr. 300'000.– definiert.

Im aktuellen Budget 2026 sind keine entsprechenden Mittel vorgesehen. Für das Rechnungsjahr 2026 werden mit dem vorliegenden Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 300'000.– die finanziellen Mittel beantragt (Konto 5000.318, Generalsekretariat FD, Dienstleistungen und Honorare). Die Mittelverwendung erfolgt in einer Zeitspanne von zwei Jahren, vom Herbst 2026 bis zum Herbst 2028. Die Auftragsvergabe ist im Rahmen der Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts über eine Ausschreibung im selektiven Verfahren erfolgt, unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Kantonsrat.

3 Rechtliches

Nach Art. 65 Bst. a i.V.m. Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) beschliesst der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte über Nachtragskredite. Die mit dem Nachtragskredit beantragten Mittel erreichen die Ausgabenobergrenze des fakultativen Finanzreferendums nicht (Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1]). Damit ist der Kantonsrat vorliegend abschliessend zuständig.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zur Finanzierung der externen Begleitung der Aufgabenverzeichtsplanung sowie der Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden einzutreten.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zur Finanzierung der externen Begleitung der Aufgabenverzichtungsplanung sowie der Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Entwurf der Regierung vom 8. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. September 2026 Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Zur Deckung der Mehrkosten für die externe Begleitung der Aufgabenverzichtungsplanung sowie der Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird ein Nachtragskredit von Fr. 300'000.– gewährt.

² Der Nachtragskredit wird der Erfolgsrechnung belastet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.